



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. November 2013
(OR. en)**

16862/13

**FIN 842
DELECT 82**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: 14341/13 FIN 591 DELECT 54 + COR 1 - C(2013) 6287 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und nach Artikel 210 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012¹ übermittelt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 30. September 2013 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 30. November 2013 Einwände dagegen erheben.
2. Der Haushaltsausschuss hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt in der Fassung des Dokuments 14341/13 FIN 591 DELACT 54 zu erheben, und dass das Europäische Parlament und die Kommission darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 210 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-